

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	3 (1856)
Heft:	9
Rubrik:	Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit : aus Appenzell-Innerrhoden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

woselbst seit Kurzem auch Molken geschenkt werden, kann ich nichts berichten, weil ich es selbst nicht besucht habe."

Dr. Neil schliesst seine Mittheilungen über unsere Molkenkuranstalten mit Beobachtungen beim innerlichen Gebrauche der Molken &c. und fügt noch einige bezügliche Litteratur an.

Die Leser der appenzellischen Jahrbücher werden diesen Auszug aus einer im Ganzen sehr getreuen und vortrefflichen Schilderung unserer Kuranstalten nicht ohne Interesse und Vergnügen lesen.

H.

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

(Aus Appenzell-Innerrhoden.)

Bevormundung liederlicher Eltern.

Die Pflichtigkeit des Staates, schon den Ursachen der Armut zu wehren, haben unsere Mitläudleute von Innerrhoden schon vor Jahrhunderten anerkannt. Dass Verschwendung, Liederlichkeit und eine schlechte Kindererziehung fruchtbare Quellen der Armut seien, waren schon damals dem Gesetzgeber so klar, dass er ein ernstes Einschreiten befahl noch zur Zeit, ehe Alles verbraucht war und ehe die Familie der Armenunterstützung anheim fiel. Es ist diese schuldige Fürsorge der Behörde zwar eine sehr schwierige und wird wohl darum so oft und viel übersehen. Man muss sich damit offenbar einen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen um des Allgemeinen Besten willen erlauben und damit die Verantwortlichkeit für die Erziehung, die Erschwerung derselben durch den fortwährenden Einfluss liederlicher Eltern und den Tadel aller Derer auf sich nehmen, welche aus der liederlichen Wirthschaft materiellen Vortheil zogen. Darum wohl die allgemeine Klage, es schreiten die Behörden erst ein, wenn es zu spät sei, und das Einschreiten tauge

öfters nicht viel; die Jungen werden doch nicht besser als die Alten. Jedenfalls ist die Aufgabe für die Behörde eine schwere und bedarf zur Lösung tüchtige Kräfte.

Im Jahre 1640 haben Neu- und Alt-Räth zu Appenzell erkennt:

„Wegen denen liederlichen ohnhauslichen leüthen so wohl von Weib als Mans Personnen Nämlich und Erstlich soll von solch unhauslichen leüthen rechnungshaft geforderet werden, nachdem dan ein Oberkeit es Befindt und erkent, daß Weib und Kindt in daß Verderben und große armuth gelangen und Komen werden, so soll als daß Haab und guoth so noch vorhanden seyn wird, wie auch daß dasjenige so sie noch künftig von ihren Elteren freünden und verwandten z'Erben haben ihrnen Ehlichen Kinder zugeschrieben und zugeeignet werden, damit selbe zu redlichen leüthen auferzogen und eine Oberkeit und die freündschaft ihrethalben nit weiters Beschwärzt werden müssen se. Desgleichen auch solle es gegen den Weiberguoth auch gebraucht werden wan sie also verthun und unmüß seynd, dazelbig auch verschrieben werden dem Mann und kinder.“

Erbrecht der Söhne und Töchter.

Aehnliche Verhandlungen, wie im J. 1856 im großen Rath des Kantons Zürich über das Erbrecht der Söhne und Töchter Statt gesunden, trifft man in den alten Protokollen des Raths von Appenzell. Namentlich erregte Bedenken die Verheirathung reicher Töchter außer Landes, während nur arme Töchter durch Heirathen ins Land kommen, eine Erfahrung, von welcher auch manche arme Gemeinde erzählen könnte. Eine grössere Begünstigung der Söhne vor den Töchtern, die Beschränkung des Verkaufs von Liegenschaften und Werthtiteln auf die Landeseinwohner und Vermögensabzüge waren die Mittel, mit welchen der Gesetzgeber der besorgten Verarmung des Landes vorbeugen wollte, während er sich im Weitern gestehen müsste, er könne das Heirathen außer Lan-

des nicht verbieten. Mag auch die Zeitzeit jene Erschwerungen nicht billigen, eine aufrichtige Sorge für den Nutzen des Landes wird sie den Schöpfern des nachstehenden Gesetzes doch zugestehen müssen, das sich noch vortheilhaft vor jenen Perioden auszeichnet, in welchen Obrigkeit und Gesetzgeber auf die bestimmenden Ursachen nachtheiliger Volkszustände weniger achten.

„Anno 1697 ist in anzug kommen, wie man doch Könige verordnen, daß durch Heirath der Landts Töchteren außert daß Landt nit so vill guth auf dem Landt fiele, damit also daß Landt nit erarmet, die armen Töchteren hierin und die reiche Herauß kommen, und ist Erstlich daß Bedenkhen gemacht worden, daß andere Länder gegen uns eben daß gegenrecht halten würden, zumahlen der Ehstandt jeder frey stehe, und wegen des Ehstandts nit Köne jemand einige straff leyden, also zu reden, seyen auch mehr gute Heirath ins Landt geschehen, als außert das Landt und absonderlich lasse der fürst von St. Gallen den Töchteren, die im Land Heirathen und denen die außert dem Landt Heirathen gleiche portion, außgenommen den Söhnen werden die glegne Güter in einem Zimlichen preiß angewendet (also Bringte vor Herr Landt Amman spech).“

„Nach langem abreden ist erkennt, daß in solchen fählen es nach alt gewohnten gebrauch folle geübt werden, doch mit disem Hinzuthun, daß die Söhne Besser sollen Betrachtet werden, und ihnen daß glegne gueth, Häuser und scheuren ic. in einem gar leydlichen der Oberkeit gfelligen preiß einhendigen, derjenige aber, so eine althiessige Tochter auf dem Landt nimt, soll nit Befügt seyn, einiches guoth wie es namen Haben mag aussert daß Landt zu verkauffen und in frömde Hand zu geben, zu disem wan ein Tochter auf dem Landt Heirathet, soll der abzug gleich so bald daß guoth auf dem Landt gefallen der Oberkeit verfallen seyn und nit erst alsdan wan mann daß guoth würklich auf dem Landt nimt.“

Zugreht auf Liegenschaften und Werthtitel.

Zur Vollziehung obigen Gesetzes wurde vier Jahre später Folgendes erlassen:

„1701 den 17ten Weinmonat ist erkent worden, die Güöther und Zedel so in ein Todtne Handt oder außert daß Landt fallen, sollen mögen des drittenpfennig Besseres als Hundert Nämlich fünff und Sibenzig abgelöset werden, deßgleichen auch die güoter, und in allweg daß nächste Blut Biß in daß neunte geschlächt den vorzug haben, dieses guoth mit 75 fl. abzulösen, und nach dem nächsten Blut, wan es nit will oder nit Kan ablösen, soll der schuldner und nach dem schuldner ein jeder Landtmann recht Haben, solches guoth auf Bedeute formb an sich zu lösen.“

Verbot des Missbrauchs der Wahlfreiheit.

Sind Volkswahlen schon an und für sich der Wahlbestechung weniger als andere Wahlarten zugänglich und hielt der Appenzeller auch von jeher sehr auf den unbeschränkten Genuss der Wahlfreiheit, so fehlte es doch weder in älterer noch in neuerer Zeit an Versuchten Einzelner, auf die Wahlen durch gemeine Mittel einzuwirken. Der rechtliche Wähler war freilich solcher Nöthigungsmittel unzugänglich, desto empfänglicher aber war von jeher die leichtsinnige, trinklustige Klasse, die dann an Landsgemeinden durch Rufen beim Abmehren, durch Höhnen missbeliebiger Wahlvorschläge sich geltend zu machen suchte, mehr aber noch bei Kirchhörewahlen durch festes Zusammenhalten gegenüber den Lauen und Unentschiedenen sich Mehrheiten sicherte. Ein Aversalmittel, die leichtsinnigen Wähler zu bestimmen, war von jeher das „Weinzählen“ bei Trinkgelagen, besonders unmittelbar vor den Wahltagen, freilich unter einem andern Vorwand wie z. B. bei Militär-, Hochzeit- und Gantanzlässen, bei Spritzenübungen und andern gelegentlichen Zusammenkünften, wo es sich schickt, durch solche Freigebigkeit sich bemerkbar zu machen. Um dann den Zweck desto sicherer zu erreichen, bespricht man anlässlich die

Wahlen, tadelst missbeliebige Beamte und Vorsteher, röhmt die Vorfüze des Privatlebens, spricht von der Abneigung gegen amtliche Stellen, kann aber aus lauter Liebe zum Volke es fast nicht übers Herz bringen, dass man diese oder jene Stelle nicht mit Männern besetzt, die es mit den Armen und dem gemeinen Mann besser meinen. Unter solchen Gesprächen wird eine Maß um die andere geleert und wieder gefüllt, und es fehlt nicht, dass man den Geber gerade als die geeignete Person für die nächste Wahl nennt, so bescheiden derselbe auch eine solche Ehre abzulehnen scheint. Das sind auch Wahlbestechungen, die in keinem Winkel des Landes vorkommen sollten, und doch darf weder die Vergangenheit noch die Gegenwart sich von solchen Missbräuchen frei erklären. Eine Ausnahme machen von jeher in Bezug auf die Bewerbung die „gebetenen Aemter“, nämlich die Stellen des Landschreibers und Landweibels. Die Bewerbungen aber wurden in Außerrhoden auf die Landsgemeinde, in Innerrhoden dazu noch auf die „Gasse“ beschränkt. Beider Orts ging von jeher der Wahl eine Prüfung voran, und es war die Schuld des Gesetzes nicht, wenn untaugliche Personen zu diesen Stellen gelangten. Das Landbuch von Appenzell-J. Rh. enthält sachbezüglich folgende Bestimmungen:

„1629 den 16. Tag Augstmonat Hat ein zweyfacher Landstrath verboten, daß Niemand überal Bey gmeinen Landleüthen umb Kein amt solle anhalten oder ansprechen, vill weniger Practicieren, Wein zahlen oder in ander weg etwas aufzugeben weder durch sich selbsten, noch durch ander leüth, Bei Verliehrung Ehr Haab und guth aufgenommen der Landschreiber und Landtwaibel möget wohl auf der gaß die Landleüth ansprechen und bitten aber nit weiter Bey Hocher straff.“

„1632 den 10ten May Haben neu und alt Räth verboten, daß Kein Landtman soll umbs Landschreiber und Landtwaibelamt Gwalt Haben, vor einer Landsgemeindt zu bitten und an zu Halten, es werd ihnen dan vor einem zweyfachen Landstrath zuvor erlaubt zu bitten und daß auß son-

derbahren wichtigen ursachen, ob einer qualificirt und Tauglich
darzu oder nit, damit nit etwan durch ohn erfahrne amtsleuth
die Oberkeit und daß Land spot und schaden leyden mühe."

„1741, den 4ten May ist erkent worden, wan ein oder
der ander in erfahrenheit gebracht wurde, welcher weiter als
an der gaß die leuth ankäme, soll ein solcher wie gemelt nit
dörffen umb ein amt anhalten, also auch daß schmirben ver-
boten Bey verlehrung des anhaltens.“

Wirthschaftsordnung.

Wirthschaftspatente und Getränksteuern waren in unserm
Lande von jeher fremd, dagegen hielt man es für einen
Ehrenpunkt, dass der Wirth auf Ordnung halte und billigen
Forderungen der Gäste zu entsprechen vermöge. Nur einem
Ehrenmannen wurde von jeher das Wirthen bewilligt und
überdies hatte derselbe noch für seine Verpflichtungen oder
seine Wirthshauspolizei Bürgschaft zu leisten und sich aus-
zuweisen, dass er sowohl Gäste beherbergen, als Pferde in
einem Stall aufnehmen könne. Ein sachbezügliches Gesetz sagt:

„1638 den 29. Tag Weinmonat ist geordnet vor einem
großen Rath der Wirthen Halber, ein Wirth soll Haben laut
alten articuls acht angemachte Beter und Acht Noß stallig
samt einem Bürg wan der Wirth fält, dass man den Bür-
gen könne drumb nemmen.“

Nacht schwärmen.

Originell warnte der Gesetzgeber die jungen Leute vor
dem ungebührlichen und dem sittenlosen Betragen zur Nacht-
zeit mit folgender Verordnung:

„1656 den letzten Tag Weinmonath ist daß zu nacht
gshenden schreyen, juchsen und andere ungebühr treiben ver-
boten bey der Buß 5 & 2. und so etwa ledige Töchteren
nachts auf der Gaß ohne liecht und ohne gschäft umb schwand-
hen, soll mögen von Knaben ohne entgeltnuß in den Brunen
gworffen werden.“

